

14./VIII. 1916

\* **Privatpostsendungen in die Okkupationsgebiete.** Amtlich wird uns mitgeteilt: Privatpostsendungen zu den k. u. k. ständigen Etappenpostämtern in den von den österreichisch-ungarischen Truppen besetzten Gebieten unterliegen, sofern es sich nicht um Feldpostsendungen handelt, folgenden Beschränkungen: Privatbriefe müssen offen ausgegeben werden; Privatgeldbriefe dürfen keine schriftlichen Mitteilungen privater Natur enthalten und müssen vor der Aufgabe offen vorgewiesen werden; Privatpakete und die Begleitpapiere (Begleitadressen und dergleichen) dürfen keine schriftlichen Mitteilungen privater Natur enthalten; auf den Abschnitten der Postanweisungen dürfen keine schriftlichen Mitteilungen privater Natur enthalten sein. Als Feldpostsendungen gelten solche an die Etappenpostämter gerichteten Postsendungen, die den Bestimmungen der Kundmachung über den Feldpostdienst, beziehungsweise über die Zulassung von Feldpostpaketen entsprechen und die für die Armee im Felde gehörige Behörden, Aemter, Anstalten und Personen bestimmt sind.